

**Amtsblatt  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2023	26

---

**Siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik  
(englische Bezeichnung: Automotive Engineering)  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

**vom 02.06.2023**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und 3 sowie Art. 96 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 04.03.2020, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 16.08.2022, wird wie folgt geändert:

1. Der Name des Studiengangs wird durchgängig von „Fahrzeugtechnik (englische Bezeichnung: Automotive Engineering)“ zu „Fahrzeugtechnik und Mobilität (englische Bezeichnung: Automotive Engineering and Mobility)“ geändert.
2. Im Einleitungssatz wird „Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG)“ durch „Art. 9 S. 1, 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und 3 sowie Art. 96 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK)“ ersetzt.
3. Die Bezeichnung „ECTS-Kreditpunkte“ wird durchgängig durch das Wort „Leistungspunkte“ ersetzt.
4. In § 2 wird der Spiegelstrich „Erprobung und Messtechnik“ gestrichen.
5. In § 2 werden nach dem Spiegelstrich „Intelligente Fahrzeuge“ folgende neue Spiegelstriche eingefügt:
  - „Fahrzeuge und mobile Maschinen
  - Mobilität“

6. Nach § 2 wird folgender neuer § 2a eingefügt:

### **„§ 2a Duale Studiengänge**

- (1) In den dualen Studiengängen „Verbundstudium“ und „Studium mit vertiefter Praxis“ muss das praktische Studiensemester (§ 2 Abs. 3) beim Praxispartner durchgeführt werden.
- (2) Die Wahl von Studienschwerpunkten (§ 2 Abs. 4) und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen (§ 2 Abs. 5) muss von der/dem Studierenden mit dem Praxispartner abgestimmt werden.
- (3) Die Bachelorarbeit (§ 5) wird in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Praxispartner durchgeführt.“

7. In der Anlage wird „RaPO § 4 Abs. 2“ durch „ASPO § 5 Abs. 2“ ersetzt.

### **§ 2**

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik (englische Bezeichnung: Automotive Engineering) nach dem Sommersemester 2023 aufnehmen.